

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu Beginn des neuen Schuljahres wünschen wir Ihnen und Euch einen guten Start und viel Kraft, Ausdauer und Gelassenheit für die vielen Dinge, die es im täglichen schulischen Miteinander zu regeln gibt!

Urlaubsgeld 2015 für Beamtinnen und Beamte

Der Urlaub ist vorüber und Urlaubsgeld hat es auch in diesem Jahr leider wieder nicht gegeben. Der Rechtschutz der GEW hat das Finanzministerium erneut angeschrieben, um zu klären, wie persönliche Ansprüche für 2015 gewahrt werden.

In der Antwort des Finanzministeriums vom 06.08.2015 heißt es: *"Zur persönlichen Rechts-wahrung ist dabei innerhalb eines Jahres ein erneuter Antrag der jeweiligen Bezügeempfängerin bzw. des Bezügeempfängers erforderlich, in dem sie bzw. er sich gegen den Wegfall des Urlaubsgeldes wendet. Ich habe das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen angewiesen, anschließend die entsprechenden Anträge bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung ruhend zu stellen; auf die Einrede der Verjährung wird in diesem Zusammenhang verzichtet."*

Wir raten allen Beamtinnen und Beamten, das nicht gezahlte Geld einzufordern.
(Einen Musterantrag finden Sie im Anhang)

Neues Gerichtsurteil für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Teilzeit bei Lehrkräften bezieht sich nicht nur auf Unterricht, sondern auf alle Tätigkeiten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Entscheidung zugunsten der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte gefällt (16. Juli 2015 - Az. 2C 16/). Immer wieder gibt es Auseinandersetzungen in den Schulen darüber, wie die "entsprechende" Tätigkeit im Rahmen der jeweiligen Teilzeit praktisch umgesetzt wird. Unterricht und außerunterrichtliche Tätigkeiten sind nicht einfach nach der jeweiligen Teilzeitquote teilbar.

Grundsätzlich gilt für jede/n teilzeitbeschäftigte Lehrkraft:

- Dienstleistung in der Schule ist nur entsprechend der Teilzeitquote zu erbringen
- Übertragungen von Funktionstätigkeiten können auch nur nach dem jeweiligen Teilzeitquotienten erfolgen
- oder es muss ein anderweitiger zeitlicher Ausgleich durch **geringere Heranziehung** zu anderen Aufgaben erfolgen.

Im Kommentar des Kollegen Dr. Till Bender von der DGB Rechtsschutz-GmbH heißt es dazu:

"Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet zu Recht zwischen der anteiligen Arbeitszeit und der Funktionstätigkeit. In der Summe darf die Teilzeit nämlich nicht dazu führen, dass die Betroffenen über Gebühr verpflichtet werden. Dies hat das Gericht in der vorliegenden Entscheidung nochmal sehr klar herausgearbeitet."

Dieses Gerichtsurteil bestätigt die Empfehlungen der GEW im Umgang mit Teilzeitkräften.

Für die Lehrerräte heißt das, die Teilzeitvereinbarungen an ihrer Schule noch einmal zu überprüfen und darauf zu achten, dass Teilzeitkräfte **auch bei außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend ihrer Arbeitszeit** tätig sind.

**Ihre GEW – Personalräte
für Grundschulen beim
Schulamt für den
Oberbergischen Kreis:**

Gerd Koch

Vorsitzender

02297 - 1381

gerd.koch@gew-oberberg.de

Friedgard Budde

stellvertr. Vorsitzende

02761 - 828384

fiete.budde@freenet.de

Monika Brabender

02267 - 2596

monikabrabender@web.de

Christine Kluth

02192 - 3689

chriskluth@gmx.de

Cordula Lewandowski

(Schwerbehindertenvertre-
tung)

02293 - 902226

cordula.lewandowski@gmx.de

Rita Safarik

02261 - 73762

ritasafarik@gmx.de

Regina Scheerer

02263 - 902767

regina.scheerer@web.de

**Ihre GEW-
Ansprechpartner
bei Problemen**

Viele interessante Informationen, Merkblätter, Formulare, dieses und weitere Grundschul-Infos finden Sie auf der Homepage der GEW-Oberberg unter „News“ www.gew-oberberg.de

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW
40192 Düsseldorf

Urlaubsgeld für das Jahr 2015

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist nicht nur die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden, sondern auch das Urlaubsgeld vollständig entfallen.
Gegen diesen Entfall sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Hiermit beantrage ich die Zahlung eines Urlaubsgeldes für das Jahr 2015 mindestens in der Höhe nach dem im Jahre 2003 geltenden Recht.

Nach dem Schreiben des Finanzministeriums NRW vom 06.08.2015 sollen die Verfahren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung in Musterverfahren ruhend gestellt werden und auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden.

Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
